

# Eventregelwerk

## *Inhaltsverzeichnis:*

- 1. Teilnehmer*
- 2. Gelände*
- 3. Schutzausrüstung*
- 4. Markierer*
- 5. Schussabgabe und Trefferregelung*
- 6. Pyrotechnik*
- 7. Funktechnik*
- 8. Schlussbestimmungen*

## *1. Teilnehmer*

1.1. Das Event steht allen Teilnehmern über 18 Jahren offen.

1.2. Teilnehmern unter 18 Jahren steht ab einem Alter von 16 Jahren die Teilnahme offen, soweit diese eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (Haftungsfreistellung für Minderjährige) vorweisen können.

1.3. Teilnehmer unter 16 Jahren sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.4. Die Veranstalter sind berechtigt, sich von dem Teilnehmer ein amtliches Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zum Zwecke der Alterskontrolle vorlegen zu lassen. Andere Altersnachweise, wie z. B. Schülerschein, Krankenkassenschein etc., werden nicht akzeptiert. Der Teilnehmer ist verpflichtet, ein entsprechendes Dokument mitzuführen.

1.5. Der Teilnehmer ist allein dafür verantwortlich, Sorge dafür zu tragen, dass er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung und seinen diesbezüglichen Möglichkeiten zu einer möglichst gefahrlosen Spielteilnahme in der Lage ist.

1.6. Ferner ist der Teilnehmer allein für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der waffengesetzlichen, Vorschriften verantwortlich. Die Veranstalter trifft insoweit keine Belehrungspflicht.

1.7. Der Genuss von Alkohol oder Sonstigen Betäubungsmitteln während der Teilnahme am Event ist strikt untersagt. Eine Ausnahme gilt für den Genuss alkoholischer Getränke, sofern die Alkoholkonzentration in der Atemluft einen Wert von 0.5 Promille zu keiner Zeit übersteigt, wobei der Teilnehmer auf Anforderung durch die Veranstalter verpflichtet ist, einer Aufforderung zu Messung der Atemalkoholkonzentration nachzukommen.

1.8. Der Geländebetreiber sowie die Veranstalter sind berechtigt, Personen von der Teilnahme am Event ohne Angabe von Gründen auszuschließen, sofern sich während des Spielbetriebes herausstellt, dass der Teilnehmer nicht die Voraussetzungen dieses Regelwerks für eine sichere Teilnahme am Event erfüllt.

1.9. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, welche Schäden, auch Körperschäden, bei Dritten abdeckt, die der Teilnehmer während der Eventteilnahme fahrlässig verursacht, dringend angeraten wird.

1.10. Der Teilnehmer pflegt gegenüber anderen Teilnehmern und auch solchen anderen Teilnehmern, die seiner Auffassung nach gegen eine Regel verstoßen haben, einen gepflegten Umgangston.

## *2. Gelände*

2.1. Der Teilnehmer ist darüber informiert, dass auf dem Gelände Gefahren durch Bauteile, Baustoffreste und sonstige bislang verbliebene Gefahrenstellen drohen. Absperrungen auf dem Gelände sind strikt zu beachten.

2.2. Auf dem Gelände sind Gebiete eingerichtet, welche als „Safe-Zone“ gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser Gebiete ist es untersagt:

2.2.1. einen geladenen Markierer mit sich zu führen; ein Markierer ist beim Betreten der „Safe-Zone“ zu entladen.  
Dies bedeutet:

2.2.1.1. im Falle eines elektrischen Antriebs drei Leerschüsse in eine sichere Richtung abgeben

2.2.1.2. im Falle des Antriebs mit Gas oder CO<sup>2</sup> das Leeren des Geschosslagers

2.2.1.3. Waffe auf „gesichert“ stellen

2.2.2. Entlade und Ladetätigkeit vorzunehmen

2.2.3. Schüsse (auch Leerschüsse) abzugeben

2.2.4. Schüsse in die als „Safe-Zone“ gekennzeichneten Bereiche hinein abzugeben.

2.3. Die jeweiligen als „Safe-Zone“ vom Spielbetrieb ausgenommenen Geländeteile dürfen nicht für den Spielbetrieb, so z. B. zur Umgehung von Stellungen, genutzt werden.

2.4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Nachfrage die Überprüfung des Ladezustandes des Markierers zu ermöglichen.

2.5. Als „gesperrt“ gekennzeichnete Gebäude- und Geländeteile dürfen nicht betreten oder für Zwecke des Spielbetriebes genutzt werden.

2.6. Offenes Feuer ist nur auf von den Veranstaltern genehmigten Flächen gestattet.

### *3. Schutzausrüstung*

3.1. Das Tragen geeigneter Schutzausrüstung während des gesamten Spielbetriebes außerhalb der als „Safe-Zone“ gekennzeichneten Flächen ist vorgeschrieben. Das Betreten der Spielflächen ohne aufgesetzte Schutzbrille ist untersagt. Es wird empfohlen, die Schutzbrille auch innerhalb der als „Safe-Zone“ gekennzeichneten Flächen zu tragen.

3.2. Ebenso wird das Tragen weiterer persönlicher Schutzausrüstung empfohlen.

3.3. Das Tragen von robustem Schuhwerk wird empfohlen.

### *4. Markierer*

4.1. Für die Teilnahme am Event sind ausschließlich Airsoft-Markierer in den Kalibern 6 mm BB oder 8 mm BB zugelassen, welche den geltenden Bestimmungen des deutschen Waffengesetzes entsprechen.

4.2. Für die Teilnahme sind ausgeschlossen:

4.2.1. Kurzwaffen mit einer Geschossenergie an der Mündung von mehr als 1,8 Joule

4.2.2. Langwaffen mit einer Geschossenergie an der Mündung von mehr als 3,0 Joule

4.2.3. Scharfschützenlangwaffen (die sich von den Langwaffen unter Ziff. 4.2.2. durch ihre Bauart, welche auf gezielte Abgabe von Schüssen über längere Distanzen ausgelegt sind, unterscheiden, Unterscheidungsmerkmale sind insbesondere Optiken und Waffenlänge von mehr als 1 Meter) mit einer Geschossenergie an der Mündung von mehr als 4,0 Joule.

4.3. Markierer mit einer Leistung von über 4,0Joule sind von der Teilnahme am Event ohne Auslegungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Gleiches gilt für Markierer, welche nicht den in Ziff. 4.1. genannten Kaliber entsprechen.

4.4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter den Markierer zur Überprüfung der Geschossgeschwindigkeit an der Mündung auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

4.5. Ab einer Geschossenergie an der Mündung von mehr als 2,0 Joule ist ein Sicherheitsabstand von mehr als 10 Metern einzuhalten.

4.6. In Gebäuden gilt eine maximale Geschossenergie an der Mündung von 2,5 Joule.

## *5. Schussabgabe und Trefferregelung*

5.1. Wird der Teilnehmer durch einen direkten Schuss getroffen, so gilt dieser als getroffen (HIT) und hat das Spiel für diese Runde zu verlassen.

5.2. Waffentreffer zählen nicht als direkter Treffer. Der Teilnehmer gilt in diesem Fall nicht als getroffen.

5.3. Querschläger zählen nicht als direkter Treffer. Der Teilnehmer gilt in diesem Fall nicht als getroffen.

5.4. Unter einer Entfernung von 2 Metern, hat der Schütze den Teilnehmer durch „Messern“ mit einem Gummimesser oder durch das Berühren mit der Hand zu Markieren. Eine gezielte Schussabgabe unter 2 Metern ist strikt verboten.

5.5. Teilnehmer, die sich als getroffen zu erkennen geben, sowie Personen, welche eine Warnweste tragen, dürfen nicht beschossen werden.

## *6. Pyrotechnik*

6.1. Pyrotechnische Mittel sind auf dem gesamten Gelände verboten.

6.2. Ausgenommen davon sind, welche von den Veranstaltern zur Verwendung freigegeben wurden, oder von ihnen verkauft oder zugeteilt worden sind.

## *7. Funktechnik*

7.1. Die Verwendung von Funktechnik während des Spielbetriebes ist zulässig. Die Nutzung von Funkgeräten im PMR-Band ist ausdrücklich empfohlen, um eine einwandfreie Kommunikation zu gewähren.

7.2. Der Kanal „8“ im PMR-Band wird ausschließlich durch die Veranstalter benutzt. Eine Nutzung zum Zwecke des sonstigen Funkverkehrs ist verboten. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, diesen Kanal zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit dem o. g. Personenkreis (z. B. Beschwerden, Notfällen etc.) zu nutzen.

7.3. Es gilt im Funkverkehr Funkdisziplin, deren Einhaltung durch den Veranstalter überwacht wird.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von jeden Schadensansprüchen frei, welche von Dritten gegen diese aufgrund von Regelverstößen des Teilnehmers geltend gemacht werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich in diesem Falle zum Ersatz sämtlichen Schadens, der den o. g. Personen entsteht.

8.2. Dem Veranstalter ist für die Dauer des Events durch den Geländebetreiber das Hausrecht und dessen Durchsetzung übertragen worden. Den insoweit von dem Veranstalter ergehenden Anordnungen zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Sicherung eines regelkonformen und risikoarmen Spielbetriebes ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Folgen gem. § 123 StGB (Hausfriedensbruch) nach sich ziehen.

Stand: 28.02.2012



IRON  
JACKALS